

Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker

Fassung Oktober 2015

(1) Soweit die Nutzung des Kontoauszugsdruckers (KAD) vertraglich vereinbart wurde, dient dieser dem Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Maestro-/girocard zum Ausdruck von Kontoauszügen und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes seines Girokontos.

Dabei wird der Auszug jeweils für das auf der Karte angegebene Konto erstellt.

(2) Gespernte und ungültige Karten wird die Bank am KAD einziehen. Der Einzug der Karte sowie der Kontoauszüge erfolgt auch, wenn die Karte nach erfolgter Transaktion nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit am KAD entnommen wird.

(3) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufstellung, Aufrechterhaltung der Funktion und Beibehaltung von KAD.

Sie haftet nicht für den Fall, dass die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, ausgenommen für grobes Verschulden in dem Maße, als sie an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt hat.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, spätestens monatlich einen Kontoauszug auszu-drucken. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Bank ihm den jeweiligen Auszug zusenden und dem Kunden den mit dem Versand verbundenen Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn die Bank hat dies zu vertreten.

(5) Ein über den KAD erstellter Auszug enthält alle Umsätze, die seit der letzten Auszugserstellung angefallen sind.

Sind keine Kontoumsätze angefallen, wird der aktuelle Kontostand angezeigt. Kunden erhalten über ihren mittels eines KAD zur Verfügung gestellten Kontoauszug hinaus, keine weiteren Belege.

(6) Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.